

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009 der Biotest AG, Dreieich

– ISIN DE0005227201, DE0005227235 – – WKN 522720, 522723 –

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Donnerstag, den 7. Mai 2009, 10.30 Uhr**, im Hermann Josef Abs Saal, Junghofstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, stattfindenden

### ordentlichen Hauptversammlung

ein.

#### Tagesordnung

##### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Biotest AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts für die Biotest AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.biotest.de](http://www.biotest.de) eingesehen werden.

##### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 11.716.960,83 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,36 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie auf 5.133.333 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	EUR 1.847.999,88
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stammaktie auf 6.595.242 Stück Stammaktien	EUR 1.978.572,60
Ausschüttung insgesamt	EUR 3.826.572,48
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	EUR 7.890.388,35
Bilanzgewinn	EUR 11.716.960,83

Die Dividende wird am 8. Mai 2009 ausgezahlt.

##### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

##### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

##### 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vormals KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

##### 6. Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde; neue Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien und zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Veräußerung

Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von EUR 30.025.152,00 zu erwerben (die „bestehende Ermächtigung“). Soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, soll sie mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneute für 18 Monate, also bis zum 6. November 2010, gültige Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

###### (a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2008 zu dem dortigen Tagesordnungspunkt 6 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben, soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

###### (b) Neuermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Der Vorstand wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf den Inhaber lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals von EUR 30.025.152,00 zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr

nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung wird am 8. Mai 2009 wirksam und gilt bis zum 6. November 2010.

#### (c) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen. In dem Fall (2) sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden. Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (3) auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen, und zwar

- wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt,

oder

- wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des derzeitigen Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwändig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines solchen öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf

Börsentage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte das öffentliche Angebot überzeichnet sein bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

(3) Erfolgt der Erwerb der Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Kaufangebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Erwerb der Aktien nicht überschreiten. Jedoch dürfen die Aktien in diesem Fall auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag durch die Gesellschaft erworben werden.

#### (d) Veräußerung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung gemäß vorstehender lit. b) und c) erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

- wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich in diesem Sinne ist eine Unterschreitung, wenn der Veräußerungspreis bis zu 5 % unter dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien liegt. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandlungsschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten;

oder

- als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen.

#### (e) Einziehung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund der Ermächtigung zu vorstehender lit. b) und c) erworben wurden, ganz oder in Teilen einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend

hiervon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

#### (f) Ausnutzung in Teilbeträgen

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

### 7. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Das von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats der Biotest AG, Herr Dr. Jochen Hückmann, hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2008 niedergelegt. Herr Prof. Dr. Marbod Muff wurde am 22. September 2008 gerichtlich zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt. An die Stelle der gerichtlichen Bestellung soll nunmehr eine Wahl durch die Hauptversammlung treten.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Dr. Jochen Hückmann, d.h. für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 beschließen wird,

- Herrn Prof. Dr. Marbod Muff, Ingelheim am Rhein, Volkswirt, Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim GmbH bis 31. Dezember 2008,

als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Prof. Dr. Marbod Muff ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

### 8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen, für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorgesehenen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Es soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, aus dem Vorzugsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgegeben werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

(a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.075.200,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung umfasst die

Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

(b) § 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.075.200,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

### 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Begründung eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Satzung um einen neuen § 9 (a) soll der OGEL GmbH, Frankfurt am Main, ein Recht zur Entsendung von maximal zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft eingeräumt werden. Die OGEL GmbH ist derzeit mit einem anteiligen Betrag von 50,03 % der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt. Die OGEL GmbH soll, wenn der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht und sie mit einem anteiligen Betrag von mindestens 25 % der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt ist, berechtigt sein, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden. Sollte der Aufsichtsrat nicht aus sechs, sondern aus einer größeren Zahl von Mitgliedern bestehen, so soll die OGEL GmbH berechtigt sein, ein zweites der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden, vorausgesetzt die OGEL GmbH ist mit einem anteiligen Betrag von mindestens 30 % der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt. Sollte die OGEL GmbH mit einem anteiligen Betrag von weniger als 25 % der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt sein, erlischt das Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat nicht endgültig. Vielmehr lebt es mit Erreichen der Schwelle von 25 % der Stammaktien wieder auf. Sollte die OGEL GmbH mit einem anteiligen Betrag von weniger als 30 % der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt sein, erlischt das zweite Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat ebenfalls nicht endgültig. Mit Erreichen der Schwelle von 30 % der Stammaktien lebt es ebenfalls wieder auf. Das Unterschreiten der vorgenannten Beteiligungsschwelle von 25 % bzw. 30 % hat auf das Mandat des bzw. der entsandten Aufsichtsratsmitglieder bis zu einer etwaigen Abberufung nach § 103 AktG keinen Einfluss. Ferner soll das Entsendungsrecht nur solange bestehen, wie die OGEL GmbH von einem Mitglied, oder mehreren Mitgliedern der Gründerfamilie Schleussner gemeinsam, ent-

sprechend § 17 AktG beherrscht wird. Entfällt eine solche Beherrschung, so erlischt das Entsendungsrecht endgültig. Durch die Einräumung des Entsendungsrechts wird für die Gründerfamilie Schleussner eine der Bedeutung ihrer Beteiligung entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat sichergestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft um einen neuen § 9 (a) zu ergänzen:

### „§ 9 (a)

#### Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat

- (1) Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, so ist die OGEL GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main berechtigt, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden, sobald und solange die OGEL GmbH mit einem anteiligen Betrag von mindestens 25 vom Hundert der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt ist.
- (2) Besteht der Aufsichtsrat nicht aus sechs, sondern aus einer größeren Zahl von Mitgliedern, so ist die OGEL GmbH berechtigt, ein zweites der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden, sobald und solange die OGEL GmbH mit einem anteiligen Betrag von mindestens 30 vom Hundert der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt ist.
- (3) Die Verringerung der Mitgliederzahl im Aufsichtsrat auf sechs oder drei Mitglieder durch satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung erfordert, unbeschadet ihres Stimmrechts, nicht die Zustimmung der OGEL GmbH als Inhaberin des Entsendungsrechts nach § 9 (a) Absatz (1) und (2) der Satzung.
- (4) Das Entsendungsrecht nach § 9 (a) Absatz (1) und (2) der Satzung besteht, solange die OGEL GmbH von einem Mitglied der Gründerfamilie Schleussner, oder mehreren Mitgliedern der Gründerfamilie Schleussner gemeinsam, entsprechend § 17 AktG beherrscht wird, wobei es auf die Eigenschaft der jeweiligen Familienmitglieder als Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG nicht ankommt. Die Gründerfamilie Schleussner umfasst Dr. Hans Schleussner, Renate Schleussner, Dr. Cathrin Schleussner und Dr. Martin Schleussner und umfasst nicht deren Erben.“

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Biotest AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
Abteilung 4027/H  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
Fax: 0711/127-79264

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 16. April 2009 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2009 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Inhaber von Stammaktien berechtigt. Den Vorzugsaktionären steht nach § 21 Abs. 2 der Satzung kein Stimmrecht zu.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmachten sind, wenn sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige von § 135 Abs. 9 AktG oder von §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG erfasste Personen oder Institutionen gerichtet sind, in schriftlicher Form zu erteilen. Vollmachtsvordrucke erhalten Sie mit der Eintrittskarte.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung schriftlich mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Zur Bevollmächtigung der von uns benannten Stimmrechtsvertreter benötigen Sie auch dann eine Eintrittskarte, wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen. Diese dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten sollten von den Aktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Wir können die ordnungsmäßige Stimmrechtsausübung nur gewährleisten, soweit die ausgefüllten Vollmachtenformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre spätestens am Dienstag, den 5. Mai 2009 (Posteingang) bei der dort angegebenen Adresse eingegangen sind.

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 hat die Biotest AG insgesamt 6.595.242 Stammaktien ausgegeben, von denen 6.595.242 teilnahme- und stimmberechtigt sind. Ferner wurden 5.133.333 Vorzugsaktien ausgegeben, von denen 5.133.333 teilnahme- aber nicht stimmberechtigt sind.

## Anträge von Aktionären

Anträge und Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Biotest AG  
Investor Relations  
Landsteinerstraße 5  
63303 Dreieich  
Telefax: 06103/801-347

Wir werden zugänglich zu machende Anträge sowie Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis zum Donnerstag, den 23. April 2009, 24 Uhr, zugehen, im Internet unter [www.biotest.de](http://www.biotest.de) veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dreieich, im März 2009

### Biotest Aktiengesellschaft

#### Der Vorstand

## Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten 6 und 8

### Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Der Gesellschaft soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erneut die Möglichkeit gegeben werden, auf den Inhaber lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und diese auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern.

Die Veräußerung soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen zu verwenden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Aktien bevorzugt. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Außerdem enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung, die eigenen Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst

niedrig halten. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreiten. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

### Bericht des Vorstands gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Absatz 2 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Es soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, aus dem Vorzugsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgegeben werden können. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien ist ein wichtiges und weit verbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Es darf keine Ausgabe dieser Mitarbeiteraktien an Vorstand und Geschäftsführer erfolgen.

Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt.

Dreieich, im März 2009

### Biotest Aktiengesellschaft

#### Der Vorstand

## Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Biotest AG, Dreieich

– ISIN DE0005227235 – – WKN 522723 –

Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu der am **Donnerstag, dem 7. Mai 2009**, im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung vom selben Tag, frühestens jedoch um 14.00 Uhr, im Hermann Josef Abs Saal, Jungbofstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, stattfindenden

### gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

ein.

#### Tagesordnung

##### 1. Bekanntgabe des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Mai 2009 betreffend die Schaffung eines neuen, für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorgesehenen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Der für die am 7. Mai 2009 um 10.30 Uhr einberufene ordentliche Hauptversammlung unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgesehene Beschluss lautet wie folgt:

##### Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen, für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorgesehenen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung.

Es soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, aus dem Vorzugsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgegeben werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.075.200,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

(b) § 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.075.200,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu

erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

##### 2. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zur Schaffung eines neuen, für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorgesehenen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung gemäß dem unter Punkt 1 der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beschluss zuzustimmen.

#### Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Biotest AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
Abteilung 4027/H  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
Fax: 0711/127-79264

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 16. April 2009 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2009 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung und die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Vorzugsaktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Vorzugsaktionäre, die nicht persönlich an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmachten sind, wenn sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärs

vereinigung oder sonstige von § 135 Abs. 9 AktG oder von §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG erfasste Personen oder Institutionen gerichtet sind, in schriftlicher Form zu erteilen. Vollmachtsvordrucke erhalten Sie mit der Eintrittskarte.

Wir bieten unseren Vorzugsaktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre schriftlich mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Zur Bevollmächtigung der von uns benannten Stimmrechtsvertreter benötigen Sie auch dann eine Eintrittskarte, wenn Sie nicht persönlich an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen wollen. Diese dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten sollten von den Vorzugsaktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Wir können die ordnungsmäßige Stimmrechtsausübung nur gewährleisten, soweit die ausgefüllten Vollmachtsformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre spätestens am Dienstag, den 5. Mai 2009 (Posteingang) bei der dort angegebenen Adresse eingegangen sind.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.025.152,00. Es ist eingeteilt in insgesamt 11.728.575 nennwertlose Aktien (Stückaktien), die auf den Inhaber lauten, davon 5.133.333 Vorzugsaktien mit ebenso vielen Stimmrechten in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sowie 6.595.242 Stammaktien.

## **Anträge von Aktionären**

Anträge und Anfragen von Vorzugsaktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Biotest AG  
Investor Relations  
Landsteinerstraße 5  
63303 Dreieich  
Telefax: 06103/801-347

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Vorzugsaktionären, die uns bis zum Donnerstag, den 23. April 2009, 24 Uhr, zu gehen, im Internet unter [www.biotest.de](http://www.biotest.de) veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dreieich, im März 2009

**Biotest Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**

## **Bericht des Vorstands gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Absatz 2 Satz 2 AktG an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre**

Es soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, aus dem Vorzugsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgegeben werden können. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien ist ein wichtiges und weit verbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Es darf keine Ausgabe dieser Mitarbeiteraktien an Vorstand und Geschäftsführer erfolgen.

Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt.

Dreieich, im März 2009

**Biotest Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**